

Kleine Schriften

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

eine Wahl von 4 Gliedern aus ihrer und unserer Mitte vorschlage, und dann der gesetzgebende Rath durch das geheime Scrutinium eine außerordentliche Untersuchungs- und Ersparniß-Commission von 2 Gliedern wähle, der, unter einstweiliger Dispensation von allen andern Commissionen, die Activirung der Staatsrechnungen, die Veranstaltung der Revision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben, der Generalbericht über den Zustand und Einrichtung der Bureaux, und die Ausf. l. ung eines Rechnungssystems für alle öffentlichen Verwaltungsbehörden aufgetragen werde.

Da diese Angelegenheiten sind, die wir, selbst ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vorschriften unserer durchlöchernten Constitution, anders nicht als mit Hilfe unseres von den gleichen gemeinnützigen Absichten belebten Vollziehungsraths unternehmen können und sollen, so trage ich darauf an: Zweitens, daß dem Volkz. Rath durch eine Botschaft von der Niederlegung dieser Commission Nachricht ertheilt, und derselbe eingeladen werde, einerseits zu Completirung dieser Commission, nach Belieben aus seiner Mitte oder aus der Zahl der helvetischen Bürger, ein drittes Mitglied zu ernennen; und anderseits diese Commission in allen ihren vorhabenden Arbeit, zu deren schleunigem Fortgang und Gelingen mit seiner ganzen Kraft und Ansehen zu unterstützen.

B. Gesetzgeber! Diese Motion ist ein auffallender Gedanke von mir, den ich, ohne ihn irgend jemand mitgetheilt zu haben, unmittelbar Ihnen selbst in seinem Unwerth zur Prüfung vorlege, in der Hoffnung, daß er über Gegenstände, die nicht länger zu vertagen sind, in ihrer Mitte zweckmäßige Vorschläge erwecken werde.

Ein Volk, das leidet, ist argwöhnisch, und bereit jeder Verkländung gegen diejenigen, die ihm ungewohnte Abgaben auflegen, Glauben beizumessen; noch steht es nicht in unserer Macht, den Druck zu erleichtern, wohl aber das Volk zu überzeugen, daß bloß in einem unvermeidlichen Verhängniß und keineswegs in einem Mangel von Treue und Oekonomie der Regierung und ihrer Beamteten, die Quelle seiner Uebel zu suchen seye. — Dieß ist der Beweggrund meiner Anträge.

Die ehemalige, durch Eintracht mehrerer Jahrhunderte, selbst ihren mächtigen Nachbarn Achtung gebietende Eidgenossenschaft stellt uns das belehrende Beispiel auf, daß auch bloß zufällige unberechnete Constitutionen gedeihen, Wohlstand verbreiten und lange dauern können, wenn sie durch eine treue und kluge Verwaltung der öffentlichen Gelder garantirt sind; — so wie hingegen, ohne dieß, keine Regierung sich Achtung und Zutrauen

erwerben kann, und selbst eine wohlausgestudirte Constitution eine bloße Seifenblase ist, die bald zerplatzt, und nichts als einen Flecken von ihrem momentanen Daseyn zurückläßt, wie es die tägliche Erfahrung beweist. Dieß veranlaßt mich vorzüglich auf meinen Antrag s. No. 4. für das Künftige zu insistiren, wenn Sie je gegen meine Erwartung über das Vergangene weggehen sollten.

Das Mittel, so ich zu diesen Zwecken vorgeschlagen habe, stelle ich gänzlich Ihrer Weisheit anheim.

Um stark, schnell, einstimmig und ohne fremden Einfluß zu handeln, erfordert es nur wenige Männer; darum schloße ich nur auf eine Commission von dreien, in der Voraussetzung, daß diesen die Vollmacht ertheilt werde, selbst nach eigenem freyem Belieben die nöthigen Gehulfen zu wählen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischen Ausritten, welche den alten Canton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betreffen. Herausgegeben von Pfr. M. Freuler. Gedruckt zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. 1800. S. 48.

„Dem igo lebenden Glarner zur treuen Lehre und Warnung, dem Nachkömmling zu einem unauslöschlichen Denkmal der wichtigen, mit vielen Leiden begleiteten Staatsveränderung“ — ließ der Vf. dieß Werkgen drucken, das eine nicht ganz unbrauchbare, aber doch etwas magere und trockene Chronik der Kriegsbereignisse enthält. Am Ende findet sich das Verzeichniß der Todten (ihrer sind 90) und der Verwundeten (deren sind 56) aus dem Canton Glarus in den verschiedenen Gefechten von 1798 bis 1800.

D r u c k f e h l e r.

In den Bevölkerungstabellen St. 380. S. 271 und 272 ist zu lesen:

Bezirk R o r s c h a c h 7,052, statt 7,062.

Summa des Cantons A p p e n z e l l 147,783, statt 147,793.

Bezirk P a u s a n n e 12,629, statt 13,629.

Bezirk M e n d r i s i o 9,479, statt 4,979.